



**Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage auf der Fl.Nr 1651 der Gemarkung Kleinweisach durch die Bioenergie Weisachgrund GmbH & Co.KG, Dietersdorf 8, 91487 Vestenbergsgreuth

Die Bioenergie Weisachgrund GmbH & Co.KG hat einen immissionsschutzrechtlichen Antrag zur Erweiterung der mit baurechtlichem Bescheid vom 10.06.2011 und immissionsschutzrechtlichem Bescheid vom 17.10.2013 (Erweiterung Siloplatte) genehmigten Biogasanlage nach § 16 BImSchG gestellt. Die Anlage war nach der Gesetzesänderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) zum 25.06.2012 nach § 67 BImSchG immissionsschutzrechtlich angezeigt worden und unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Ziffer 8.6.3.2 V der 4. BImSchV.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung handelt es sich um folgende Punkte:

Geplant ist die Erhöhung der installierten Leistung auf 1.994 kW FWL (800 kW el. Leistung) durch den Zubau eines weiteren BHKWs mit 997 kW FWL. Davon sollen 389,5 kW el. Dauerleistung gefahren werden, die restlichen 410,5 kW el. sollen für die Flexibilisierung verwendet werden. Durch die Erhöhung der installierten Leistung unterliegt die Anlage auch der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach Ziffer 1.2.2.2 V der 4. BImSchV. Weiterhin soll der Trafo getauscht, ein Gärrestelager mit einem Durchmesser von 26 x 6 m und ein Havarie-Becken errichtet sowie ein auf der Fl.Nr. 1633 der Gemarkung Kleinweisach im Bereich des Havarie-Beckens bestehender offener Graben verrohrt werden.

Die für die Grabenverrohrung notwendige wasserrechtliche Plangenehmigung sowie die Baugenehmigung für die geplanten baulichen Anlagen werden durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konzentriert.

Im Genehmigungsverfahren war nach § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt festzustellen, ob für die geplante Erweiterung der Biogasanlage und die vorgesehene Grabenverrohrung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien unter Hinzuziehung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen derjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich vom Prüfungsbereich betroffen ist, durchgeführt.



- 2 -

Die Feststellung des Prüfergebnisses ist gemäß § 5 UVPG bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Ergebnis:

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, haben kann.

Begründung:

Schutzgut Mensch:

- **Lärm:**

Das BHKW-Gebäude ist in massiver Bauweise errichtet. Die Zu- und Abluftöffnungen sind mit den dazugehörigen Kulissenschalldämpfern ausgestattet bzw. werden ausgestattet. Zudem wird bei dem neuen Motor, genau wie bei dem bereits errichteten, der Schalleistungspegel der Kaminmündung durch einen kombinierten Reflexions- und Absorptionsschalldämpfer gemindert.

Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in einer Entfernung von über 280 m. Eine Überschreitung der nach TA-Lärm gültigen Immissionsrichtwerte von 60/45 dB(A) für Dorf/Mischgebiete ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten.

- **Angemessener Sicherheitsabstand:**

Nach der Anlagenerweiterung fällt die Biogasanlage unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Es ist zu prüfen, ob der Störfallbetrieb den Achtungsabstand zu nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen, oder einen angemessenen Sicherheitsabstand einhält. Als Beurteilungsgrundlage werden dabei die Bestimmungen der KAS 32 „Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18“ angewandt. Laut KAS 32 wird ein Achtungsabstand von 200 m empfohlen. Der Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten (nicht gleichbedeutend mit schutzbedürftigen Gebieten nach Störfallverordnung) beträgt 230 m. Der Achtungsabstand wird eingehalten.

Schutzgut Luft/Klima

- **Motorabgase:**

Durch die geplante Montage von Oxidationskatalysatoren im Abgasstrang der neuen Motoranlage ist nicht mit einer Überschreitung der nach TA-Luft und 44. BImSchV gültigen Grenzwerte für CO, SO₃, Formaldehyd und NO_x zu rechnen.

- **Geruch:**

Der neu geplante Gärrestebehälter wird an das gasführende System angeschlossen und somit gasdicht ausgeführt. Eine Erhöhung des Geruchsmassenstromes ist mit der Anlagenerweiterung nicht zu befürchten.



- 3 -

Schutzgut Landschafts-/Naturbild

Es erfolgt eine Veränderung zur bisherigen Außenansicht der Anlage. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich sowie der bestehenden Vorbelastungen wird der Eingriff ins Landschafts-/Naturbild als nicht erheblich gewertet.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch die geplante Grabenverrohrung ist ein Graben, der von Nordwesten von Dietersdorf kommt und weiter in den Gründleinsbach einmündet, betroffen. Der Graben hat ein Einzugsgebiet von ca. 70 ha. Der Graben wird auf einer Länge von 115 m mit einem Durchmesser DN 300 verrohrt, die Unterkante der Verrohrung liegt ca. 50 – 60 cm unter Geländeoberkante. Durch die Verrohrung wird das von oberhalb ankommende Wasser unterhalb des Havariewalls durchgeleitet. Somit ist eine Verunreinigung des Grabens im Havariefall ausgeschlossen. Für das Grundwasser sind durch die Verrohrung keine schädlichen Auswirkungen zu befürchten.

Mit dem beantragten Vorhaben sind Baumaßnahmen verbunden, die zu einer leichten Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Wasser führen. Durch die Neuversiegelung wird der Oberflächenabfluss leicht verändert. Die Größe der Baumaßnahme und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen wurden bei der Prüfung berücksichtigt. Nach Einschätzung des Landratsamtes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Besondere Gebiete

Die in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 aufgezählten Gebiete liegen beim beantragten Vorhaben nicht vor. Die nächstgelegenen Schutzgebiete befinden sich in einem Abstand, auf Grund dessen keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

Soweit im Detail erforderlich, wird das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch entsprechende Auflagen und Bedingungen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherstellen, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht entstehen.

Höchstadt, 10.03.2020
Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Dienststelle Höchstadt-SG 40

S. Kaiser
Fachbereichsleiterin